



So steht es im Gesetz: Künftig 10 Euro Praxisgebühr

Information für Patientinnen und Patienten

(für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung)

Ab 1. Januar 2004 tritt das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung in Kraft.

Jeder Vertragsarzt und -psychotherapeut ist verpflichtet, pro Quartal **10 Euro** von Ihnen bei Ihrem **ersten Praxisbesuch** zu verlangen.

Diese so genannte Praxisgebühr ist eigentlich eine Kassengebühr, denn die Einnahmen werden vom ärztlichen Honorar abgezogen. Die Gebühr ist nach den Vorgaben des Gesetzgebers vor der Behandlung zu zahlen.

Keine 10 Euro sind zu zahlen bei:

- Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Behandlung nach Überweisung
- Früherkennung, Vorsorge und Impfung
- Vorlage einer von der Krankenkasse im Jahre 2004 neu ausgestellten Zuzahlungsbefreiung

Achtung: Alle bisherigen Befreiungsbescheinigungen sind zum 1. Januar 2004 ungültig geworden. Eine erneute Befreiung von der Zuzahlung erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse erst, wenn die im Laufe eines Jahres von Ihnen selbst gezahlten Aufwendungen für Behandlung und Arzneimittel 2 % (bei chronisch Kranken 1 %) Ihres jährlichen Bruttoeinkommens übersteigen.

Die Praxisgebühr ist auch im Rahmen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes, also bei einer Behandlung in der Ärztlichen Bereitschaftspraxis oder bei Hausbesuchen und ebenso bei einer ambulanten Behandlung in einer Klinik zu zahlen.

Bitte halten Sie daher an der Anmeldung bzw. vor Eintritt in das Sprechzimmer 10 Euro in bar bereit.

Nach Zahlung der Praxisgebühr erhalten Sie eine Quittung.

Diese bewahren Sie bitte sorgfältig auf und legen sie bei weiteren Arztkontakten im selben Quartal vor.

